

An die Mitglieder der
15. Württembergischen Evangelischen Landessynode



Tagesordnung für die Tagung der Landessynode vom 4. bis 6. Juli 2019 – TOP 32 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung im Mitarbeitervertretungsgesetz MVG.Wü – Allgemeine Neuwahlen zur MAV/JAV im Frühjahr 2020

Sehr geehrte liebe Mitglieder der 15. Württembergischen Evangelischen Landessynode,

für die Diakonieeinrichtungen bestehen durch die sog. ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung für die MAV-Wahlen erhebliche Probleme. Aufgrund der Einstellungspraxis in der Diakonie nimmt die Problematik zu. AGMAV und LakiMAV fordern gemeinsam die Streichung der ACK-Klausel im Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.Wü). Im Blick auf die allgemeinen Neuwahlen zu den Mitarbeitervertretungen im kommenden Frühjahr, halten wir als AGMAV eine entsprechende Änderung des MVG.Wü in der laufenden Amtsperiode der Ev. Landessynode für dringend erforderlich.

Als Anstellungsvoraussetzung ist nach den für die Diakonie geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) **keine Kirchenmitgliedschaft erforderlich**. Mitarbeitende ohne Kirchenmitgliedschaft sind demnach **Mitarbeitende mit gleichen Rechten und Pflichten**, sie müssen die **evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen**. **Alle auf dieser Grundlage in einer diakonischen Einrichtung tätigen Mitarbeitenden bilden die sog. Dienstgemeinschaft** (siehe hierzu auch §1 Teil 1 AVR-Württemberg/I).

Da in der Diakonie bereits seit langer Zeit keine Kirchenmitgliedschaft zur Anstellung erforderlich ist, arbeiten in den Diakonieeinrichtungen entsprechend Mitarbeitende ohne Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche. Diese sind nach dem derzeitigen MVG.Württemberg nicht in die MAV und auch nicht in die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) wählbar. Dies führt zunehmend zu Problemen bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Darüber hinaus führt es zu Glaubwürdigkeitsproblemen, wenn Nichtkirchenmitglieder in die Dienstgemeinschaft aufgenommen werden, in der Folge dann aber nicht für die jeweilige Interessenvertretung wählbar sind.

Mit der Novellierung des MVG.EKD im November 2018 wurde die ACK-Klausel im MVG.EKD als Wählbarkeitsvoraussetzung gestrichen. Gleichzeitig wurde für die Landeskirchen die Möglichkeit formuliert, eigene Regelungen hierzu zu treffen.

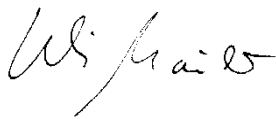
Der Begründung zur Streichung der ACK-Klausel im MVG.EKD kann entnommen werden, **dass die ACK-Klausel bereits 2018 nur in 7 der 20 Gliedkirchen der EKD gilt**. In elf Gliedkirchen gilt sie dagegen nicht. In den übrigen zwei Gliedkirchen sind in unterschiedlicher Weise Ausnahmen von der Voraussetzung für das passive Wahlrecht vorgesehen. Zudem gibt es in der katholischen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) **und damit für die katholische Kirche und die Caritas keine ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung**.

Gegenüber früheren Jahrzehnten ist die Zahl der Kirchenglieder signifikant gesunken und die Zahl der Arbeitsplätze insbesondere in der Diakonie stark angestiegen. Aufgrund der zu prognostizierenden Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen müssen kirchliche und diakonische Dienstgeber in einem größeren Umfang auf andersgläubige Bewerberinnen und Bewerber zugehen. Dies ist insbesondere in der Diakonie auch bewusst gewollt, da viele Einrichtungen aufgrund der Zuwanderung multikulturelle Kompetenzen erwerben müssen. Zwar sei die „ACK-Klausel“ weiterhin verfassungsrechtlich möglich, in der Gesamtabwägung überwiegen aber die Gründe, die für die Streichung sprechen, so in der Begründung zur MVG-EKD-Änderung.

In diesem Sinne bitten wir sie herzlich, den Antrag zu TOP 32 der Tagesordnung zur Tagung der 15. Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 4. bis 6. Juli 2019 zu unterstützen. Seitens des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (AGMAV) stehen wir Ihnen gerne zur Auskunft, für weitere Informationen und zur Diskussion zur Verfügung. Kommen Sie einfach auf uns zu. Wir werden auch während der Tagung der Sommersynode zu Gesprächen zur Verfügung stehen. Es ist uns und den Mitarbeitervertretungen, stellvertretend für ca. 48.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie ein ganz wichtiges Anliegen.

Selbstverständlich stehen wir auch den Gesprächskreisen zum Gespräch zur Verfügung, ich freu mich, wenn Sie sich diesbezüglich an mich wenden.

Kernen, 12. Juni 2019



Uli Maier
AGMAV-Vorsitzender

Diakonie Stetten e.V.
Postfach 1240
71386 Kernen-Stetten

phon 07151/940-2620
mobil 0152-56743010
mail umaier@diakonie-stetten.de

www.agmav-wuerttemberg.de